

VisioNachhilfe e.V.

Steinecke 25 | 38112 Braunschweig | visionachhilfe.de

Beitragsordnung des Vereins VisioNachhilfe e.V.

§1

Allgemeines zur Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist nicht direkt Bestandteil der Satzung, unterliegt jedoch deren Bestimmungen. Entsprechend den Regelungen der Satzung regelt die Beitragsordnung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und eventuelle Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2

Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsverpflichtungen, entsprechend der Satzung also die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr als Teil der Beitrittsgebühr und eventueller Umlagen. Der erweiterte Vorstand legt die Gebühren im Zweckbetrieb Nachhilfe fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Februar des folgenden Jahres gültig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3

Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe (Abrechnung halbjährlich)
01	aktive Mitgliedschaft	€ 10,00 / Monat
02	Ehrenmitglied	ohne Beitrag
03	passive Mitgliedschaft	€ 2,00 / Monat
04	Auslandsaufenthalt	ohne Beitrag
05	SpenderIn (Beitrag frei wählbar)	über € 2,00 / Monat

- (1) Beim Beitritt wird die Beitrittsgebühr fällig. Diese errechnet sich aus dem anteiligen Mitgliedsbeitrag bis zum nächsten Fälligkeitsdatum zuzüglich einer einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühr in Höhe von zurzeit € 20,00.
- (2) Eine Teilnahme am Zweckbetrieb Nachhilfe erfordert die aktive Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind in diesem Zusammenhang als aktive Mitglieder zu werten.
- (3) Die Nicht-Teilnahme am Zweckbetrieb Nachhilfe schließt die aktive Mitgliedschaft nicht aus.
- (4) Bei Beitritt in den Verein wird standardmäßig die aktive Mitgliedschaft angetreten.
- (5) Für die Beitragsklasse 02 gelten die in der Satzung gegebenen Bestimmung zu Ehrenmitgliedern.
- (6) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 03 - 05 müssen beantragt, im Beitrittsfall unmittelbar nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, für die Beitragsklasse 04 die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Der in der Beitragsklasse 05 zu zahlende Betrag ist frei

VisioNachhilfe e.V.

Steinecke 25 | 38112 Braunschweig | visionachhilfe.de

wählbar und bei Antragstellung anzugeben, muss jedoch über dem Beitrag einer passiven Mitgliedschaft liegen.

- (7) Die Beitragsklasse kann auf Antrag des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen immer zum Ende eines jeden Monats gewechselt werden. Ausnahme: Der Wechsel zur Beitragsklasse 01 zwecks einer Teilnahme am Zweckbetrieb Nachhilfe kann jederzeit erfolgen. Erfolgt dieser nicht entsprechend einem klassischen Wechsel, wird rückwirkend zum vorigen Monatswechsel abgerechnet.
- (8) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
- (9) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Teilnahme am Zweckbetrieb Nachhilfe zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (10) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID [DE93 ZZZ 0000 1869 231] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) satzungsgemäß zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (11) Für die halbjährlich eingezogene Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (12) Im Monat vor diesen Fälligkeitsdaten findet eine Korrekturabrechnung des vergangenen Halbjahres statt, sollte innerhalb diesen Halbjahres ein Wechsel der Beitragsklasse erfolgt sein. Die Kosten dieser Korrekturabrechnung trägt das Mitglied.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Engagieren sich Mitglieder als Übungsleiter im Zweckbetrieb Nachhilfe, rechnet Ihnen der Verein neben der satzungsgemäßen Auszahlung einer Aufwandsentschädigung monatlich den zugunsten des Vereins erwirtschafteten Gewinns (siehe Differenz in §4 Tabelle), bis zur Höhe eines Monatsbeitrags, auf die Beitragsschuld an. Alle in diesem Absatz genannten Maßnahmen werden ebenfalls in der Korrekturabrechnung durchgeführt. Die Anrechnung des Gewinns auf die Beitragsschuld des Übungsleiters kann nur für bis zur Korrekturabrechnung abgerechnete Stundenzettel des betreffenden Halbjahrs durchgeführt werden.
- (14) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren, eventueller Umlagen und aller weiteren Rechnungspunkte Sorge zu tragen. Kommt ein Mitglied einer Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, wird schriftlich eine erste Mahnung ausgestellt. Erfolgt innerhalb dieser Frist erneut keine Zahlung, wird eine zweite Mahnung, nun zwingend postalisch, ausgestellt. In diesem Fall kann der Verein durch den Vorstand die Rechnung mit bis zu 20% des Rechnungswertes, bei Mitgliedsbeiträgen bis zu einem Jahresbeitrag, je Einzelfall beaufschlagen.
- (15) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt einer Abbuchung (des Beitrages / der Gebühren / einer Umlage) keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu einem Jahresbeitrag je Einzelfall verhängen.
- (16) Der Verein ist nach aktuellem Freistellungsbescheid des Finanzamtes (17. Dezember 2015) berechtigt, für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen Spendenbescheinigungen auszustellen. Der Vorstand wird dem auf Anfrage nachkommen. Bei Beantragung der Beitragsklasse 05 wird nach jeder Zahlung standardmäßig eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
- (17) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

VisioNachhilfe e.V.

Steinecke 25 | 38112 Braunschweig | visionachhilfe.de

§4

Gebühren und Vergütungen im Zweckbetrieb Nachhilfe

Nachhilfeform	Gebührenhöhe pro Einheit à 60min. (pro 15min.)	Vergütung des Übungsleiters (Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG)
Einzelnachhilfe	€ 14,00 (€ 3,50)	€ 12,00 (€ 3,00)
Doppelnachhilfe	€ 10,00 (€ 2,50) je SchülerIn	€ 14,00 (€ 3,50) je Einheit

- (1) Es gelten die unter §3 zu Gebühren festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Gebühren im Zweckbetrieb Nachhilfe werden monatlich eingezogen, das zur Zahlung aufgeforderte Mitglied erhält mind. zwei Bankarbeitstage vor Einzug eine entsprechende Rechnung.
- (3) Die Gebühren und Vergütungen im Zweckbetrieb Nachhilfe sind auf Einheiten à 60min. ausgerichtet. Jede andere Einheitendauer ist im 15-min.-Takt abrechenbar, Gebühren und Vergütungen errechnen sich proportional.

§5

Vereinskonto

Kontoinhaber: VisioNachhilfe e.V.
IBAN: DE50 2505 0000 0200 8367 24
BIC: NOLA DE2H XXX
Kreditinstitut: Braunschweigische Landessparkasse

- (1) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

VisioNachhilfe e.V.

Steinecke 25 | 38112 Braunschweig | visionachhilfe.de

Braunschweig, den 30. August 2021



Florian Heumann

Finanzvorstand

i.d.F.a. Verfasser und Versammlungsleiter



Leonie Heuter

Stv. Vorstandsvorsitzende

Protokollantin